

32. Kann die Annahme einer von dem Annehmenden für sicher gehaltenen Hypothek an Zahlungsstatt aus dem Grunde wegen Irrtums angefochten werden, weil die Hypothek in Wirklichkeit unsicher war?
 BGB. §§ 119 Abs. 2, 90.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1910 i. S. P. (Bekl.) w. R. Erben
 (Rl.). Rep. VI. 188/09.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus den folgenden
 Gründen:

„Außer Streit ist, daß der Beklagte den Klägern an sich aus einem Darlehn 3000 *M* nebst Zinsen schuldig geworden ist. Er behauptet aber, daß der ursprüngliche Kläger, der Erblasser der jetzigen Kläger, dafür eine Hypothek von 3500 *M* (unter einer gewissen, jetzt nicht in Betracht kommenden Nebenbedingung) an Zahlungsstatt angenommen habe, während nach der Behauptung der Kläger diese Hypothek, über deren Wertlosigkeit jetzt kein Zweifel besteht, nur zur Sicherstellung abgetreten worden ist, eventuell aber die Annahme an Zahlungsstatt wegen Irrtums und wegen arglistiger Täuschung von ihnen angefochten wird.

Das Berufungsgericht hat die behauptete Annahme an Zahlungsstatt an sich für bewiesen, aber auch die Anfechtung derselben wegen Irrtums nach § 119 Abs. 2 und § 121 Abs. 1 BGB. für begründet erklärt und deshalb (nach § 142 Abs. 1) die Klage zugesprochen. Das Oberlandesgericht nimmt an, der verstorbene R.

habe die Hypothek, oder die durch sie gesicherte Forderung für sicher gehalten, und da sie dies nicht gewesen sei, so habe er sich im Irrtum über eine solche Eigenschaft der den Gegenstand des Geschäftes bildenden Sache befunden, die im Verkehr als wesentlich angesehen werde. Diese Entscheidung ist unhaltbar. Das Forderungsrecht oder die Hypothek kann nicht als eine „Sache“ im Sinne des § 119 Abs. 2 gelten; denn in § 90 BGB. ist ganz unzweideutig gesagt, daß Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände sind. Demgegenüber ist die vereinzelt vertretene Meinung, daß in § 119 Abs. 2 unter „Sachen“ auch unkörperliche Gegenstände, insbesondere Rechte, verstanden seien, nach der Ansicht des Senates abwegig. Höchstens könnte es sich fragen, ob die Bestimmung des § 119 Abs. 2 auf Rechte entsprechend anzuwenden sei; vgl. Dertmann, *Allg. Teil des BGB.*, Bem. 4, c zu § 119, S. 359, und die dort Angeführten. Aber auch das würde offenbar nicht dem Willen des Gesetzes entsprechen, da ja sonst nichts näher gelegen hätte, als statt „oder der Sache“ zu sagen „oder des Gegenstandes“; es würde auch die singuläre Natur der Bestimmung in Abs. 2 einer solchen analogen Anwendung im Wege stehen. Mit Unrecht führt auch das Berufungsgericht ein Urteil des I. Zivilsenates des Reichsgerichts zur Sache *Rep. I. 399/07* aus *Warneper's Jahrbuch*, *Ergänzungsband 1* S. 468, für die von ihm vertretene Ansicht an; in dieser Entscheidung, in welcher aus andern Gründen eine Berufung auf § 119 Abs. 2 mißbilligt ist, wird die Frage überhaupt nicht berührt. Dagegen hat das Reichsgericht schon mehrmals die Ausdehnung der Anfechtung aus § 119 Abs. 2 auf unkörperliche Gegenstände abgelehnt: so der V. Zivilsenat in den Sachen *Rep. V. 511/08* und *558/08* (vgl. *Weitr. zur Erl. des D. Rechts*, Jahrg. 54 S. 140 flg. und S. 146), der jetzt erkennende Senat am 25. November 1909 i. S. E. w. Rr. (*Rep. VI. 548/08*). Der V. Zivilsenat hatte bei jenen Entscheidungen auch den § 459 BGB. mit in Betracht gezogen, bei dessen Anwendung der II. Zivilsenat bisweilen eine Geneigtheit gezeigt hat, den Begriff der „Sache“ in gewisser Weise auszudehnen; trotzdem hat er sich in seiner Auffassung des § 119 Abs. 2 nicht irre machen lassen. Augenblicklich kann der § 459 ganz aus dem Spiele bleiben.

Das vorige Urteil mußte aus den dargelegten Gründen auf-

gehoben werden. Es war dann die Zurückverweisung der Sache erforderlich, weil das Berufungsgericht über die Anfechtung auf Grund arglistiger Täuschung noch nicht entschieden hat.“ . . .